

Änderungen der Jugendordnung (JO) der DLRG St. Leon e. V.

Zusammenfassung der Änderungen

- Das Design, die Form, die Terminologie und teilweise die Regelungen wurden an die neue Landesjugendordnung (LJO) der DLRG Jugend Baden angepasst.
- Die neue Regelung für digitale Formate wurde aus der LJO übernommen.
- Zwei neue mögliche Mitglieder des Jugendvorstandes wurden hinzugefügt
 - Ressortleiter*in Digitales
 - ein weiterer Beisitzer
- Streichen von Regelungen, die in der Geschäftsordnung bereits geregelt sind, um die Eindeutigkeit und Anpassbarkeit der Regelungen zu gewährleisten.

Detaillierte Aufführung der inhaltlichen Änderungen

Nr	Paragraph	Erläuterung
1	§1	Korrektur von Formfehlern
2	§2 Abs. 2	Korrektur eines Grammatikfehlers, eines Formfehlers und Ergänzung um Kinder.
3	§4	Anpassung an die LJO. §19 der LJO regelt, dass Wahlalterfestlegungen nicht angehoben werden können, deshalb wird das Recht gewählt zu werden auf 12 Jahre herabgesetzt. Die Regelung zur persönlichen Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts und die Regelung zur Blockwahl wird aus der LJO übernommen.
4	§5	Rechtschreibkorrektur und die Regelung zu Online-Versammlungen wird aus §5 entfernt und wird in der neuen JO durch §11 in der neuen Ordnung geregelt.
5	§6 Abs. 2	Rechtschreibkorrektur und das Wahlalter ist bereits in §4 geregelt, weshalb es hier nicht erneut aufgeführt werden soll.
6	§6 Abs. 3	Anpassung der Formulierung an §12 Abs. 3 der LJO, um den Zeitpunkt des Stattfindens genau festzulegen.
7	§6 Abs. 4	Korrektur von Formfehlern und Rechtschreibfehlern. Der Punkt zu aktuellen politischen Themen wird aus der LJO übernommen. Bezeichnung der Ämter wird auf die neuen Namen angepasst, die bei Änderung Nr. 11 erklärt wird. Der Punkt zu Nachwahlen nicht

Nr	Paragraph	Erläuterung
		besetzter Ämter wird gestrichen, da das Vorgehen im neuen §7 Abs. 3 geregelt wird, das aus der LJO übernommen wurde.
8	Vorher (§6 Abs. 6), Neu (§6 Abs. 5)	Die Regelung wird an die LJO angepasst.
9	§6 Abs. 7-11	Die Absätze werden entfernt, da die Themen bereits in der Geschäftsordnung (GO) der DLRG Jugend Baden geregelt sind. Dadurch muss die Jugendordnung nicht immer an Änderungen der GO angepasst werden und die klare Trennung zwischen Jugendordnung und Geschäftsordnung ist einfacher verständlich.
10	§7 Abs. 2	Statt von "Vorstand der Jugend" wird von "Jugendvorstand" gesprochen, dadurch wird der Begriff an die Überschrift von §7 und die LJO angepasst. Das Amt Wirtschaft und Finanzen wird zu Finanzen umbenannt. Dadurch wird der Begriff an die LJO angepasst und ist verständlicher. Das Amt Schriftführer*in wird aus Abs. 2 entfernt und in Abs. 3 aufgenommen, da das Amt laut LJO kein fester Bestandteil des Jugendvorstandes sein muss.
11	Vorher(§7 Abs. 2) Neu (§7 Abs.3)	Das Amt FLiB wird zu Freizeiten umbenannt. Das Amt GruPoB wird in Bildung umbenannt. Die neuen Begriffe spiegeln besser die Tätigkeiten der Ämter wider und sind einfacher zu verstehen. Das Amt "Schriftführer*in" wurde hierhin verschoben. Als neue Ämter wird ein Amt für Digitales geschaffen, um den Aufgaben, die mit der Digitalisierung kommen (Verwaltung Mail, ISC, Confluence, Social Media Accounts etc.), gerecht zu werden. Außerdem soll ein weiteres Beisitzeramt ermöglicht werden, um den Vorstand flexibel zu unterstützen und mehr Mitgliedern die Möglichkeit zu geben sich verpflichtend im Jugendvorstand einzubringen. Außerdem wird die Regelung für die Nichtbesetzung von Ämtern und den Zeitraum der Wahl aus der LJO übernommen, um diese exakt zu regeln. In der vorherigen JO war das Vorgehen nicht klar genug geregelt.
12	Vorher (§7 Abs.3) Neu (§7 Abs.3)	Der vorherige Absatz wird entfernt und wird durch die genauere Regelung im neuen §7 Abs. 3 geregelt (siehe Änderung Nr. 11)
13	Vorher (§7 Abs.4)	Der Absatz wird entfernt, weil die Beschlussfähigkeit in §2 Abs. 8 der GO der DLRG Jugend Baden geregelt ist.
14	Neu (§7 Abs.4)	Die Häufigkeit des Zusammentretens des Jugendvorstands und wann eine Sitzung einberufen werden muss wird geregelt. Das war vorher nicht geregelt.
15	Vorher (§7 Abs.6) Neu (§7 Abs.4)	Die Unterzeichnung des Protokolls ist bereits in §12 Abs.3 der GO der DLRG Jugend Baden geregelt, deshalb wird der Absatz dementsprechend angepasst.

Nr	Paragraph	Erläuterung
16	Vorher (§8) Neu (§8 und §9)	Der alte Paragraph zu Ausschüssen und Beratern wird in zwei neue Paragraphen zu Beauftragten, Arbeitskreisen und Kommisionen und zu Berater*innen aufgeteilt. Das ist eine Anpassung an die LJO und trennt diese beiden Themengebiete, die klar unterschieden werden sollten, eindeutig voneinander ab.
17	Neu (§10)	Es wird eine eindeutige Regelung zum Zustandekommen und zur Durchführung von Digitalen Formaten aus der LJO übernommen. Damit wird die Digitalisierung in den Organen besser geregelt und neue digitale Optionen für die Durchführung entstehen.
18	Vorher(§10) Neu(§12)	Rechtschreibkorrektur

Gegenüberstellung der Dokumente

Im Folgenden werden die beiden Jugendordnungen gegenübergestellt, um die Änderungen besser zu visualisieren. Auf der linken Seite ist die alte Jugendordnung zu sehen und auf der rechten Seite die neue Jugendordnung.

Text, der aus dem linken Dokument gelöscht wurde und somit nicht im rechten Dokument enthalten ist, wird rot hervorgehoben. Text, der dem rechten Dokument hinzugefügt wurde und somit nicht im linken Dokument enthalten ist, wird blau hervorgehoben.



Jugendordnung

DLRG
St. Leon e.V.

Herausgeber:
Stand:

DLRG St. Leon e.V. – Jugend
18.03.2022

Jugendordnung der DLRG St. Leon e.V.

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend in der Ortsgruppe St. Leon e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG St. Leon e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter*innen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

- (1) Die Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene und werden durch die strategischen Ziele der DLRG-Jugend ergänzt.
- (2) Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG St. Leon e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

- (1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann von Mitgliedern der DLRG-Jugend ab 12 Jahren, für die Jugendeitleiter*in, den/die Ressortleiter*in Finanzen und den/die Ressortleiter*in Freizeiten ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
- (2) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

II. Organe

§ 5 Organe

- (1) Organe der DLRG-Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

- (2) Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

§ 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.

I. Grundsätze**§ 1 Name, Mitgliedschaft**

Die DLRG-Jugend in der Ortsgruppe St. Leon e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG St. Leon e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen, unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter*innen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene und werden durch die strategischen Ziele der DLRG-Jugend ergänzt.
2. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG St. Leon e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden ist ab dem 14 Lebensjahr möglich und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Für den*die Vorsitzende*n der Jugend, Leiter*in Fahrten, Lager und internationale Begegnungen (FliB) und Leiter*in Wirtschaft und Finanzen (WuF) gilt dies erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

II. Organe**§ 5 Organe**

1. Organe der DLRG-Jugend sind:
 - a.) Die Jugendversammlung
 - b.) Der Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

3. Die Organe können auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort als Online-Versammlung tagen. Für Wahlen und Abstimmungen muss dafür ein geeignetes Verfahren eingesetzt werden.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) Die Mitglieder der DLRG-Jugend St. Leon ab 10 Jahren
 - b) Die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich — möglichst vor der Einberufung der Mitgliederversammlung der DLRG St. Leon und des Bezirksjugendtages statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Jugend.
 - b) Festlegung der strategischen Ziele der DLRG-Jugend
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen
 - h) Nachwählen nicht besetzter Vorstandssämter
 - i) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - j) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlussfassung über Anträge
5. Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt
6. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) die Mitglieder der DLRG-Jugend St. Leon
- b) die Mitglieder des Jugendvorstandes

(3) Die Jugendversammlung findet jährlich — vor der Einberufung der Mitgliederversammlung der DLRG St. Leon und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages statt.

(4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Jugend
- b) Behandlung von aktuellen politischen Themen
- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten sowie die Entlastung des/der Ressortleiter*in Finanzen
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Einsetzen von Kommissionen, Wahl der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte
- g) Wahl des Jugendvorstandes
- h) Wahl von mindestens zwei Revisor*innen
- i) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- j) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes
- l) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt

(5) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden; der Antrag muss in Textform erfolgen. Dieser muss innerhalb von zehn Wochen nach Antragsstellung durchgeführt werden.

Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

§ 7 Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
- 2) Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
 - a) Vorsitzende*r der Jugend
 - b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r der Jugend
 - c) Ressortleiter*in Finanzen
- 3) weitere Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - d) Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Ressortleiter*in Freizeiten
 - f) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Freizeiten
 - g) Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit

DLRG St. Leon e.V. eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

7. Fristen

- a) Zu einer ordentlichen Jugendversammlung ist, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Jugendversammlung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.
- b) Die Einladung erfolgt über die örtlichen Gemeindenachrichten.

8. Anträge

Anträge zur Jugendversammlung müssen schriftlich, spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

9. Beschlussfassung

Beschlüsse der Jugendversammlung werden, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

10. Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widersprechen, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten*innen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

11. Protokoll

Über die Jugendversammlung ein Protokoll zu fertigen, welches von der protokollführenden Person und von dem*der Vorsitzenden der Jugend zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Abschriften dieses Protokolls sind den Jugendlichen spätestens bei der

darauffolgenden Jugendversammlung bekanntzugeben. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Jugendvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen 6 Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Jugendvorstand.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG Jugend.
2. Der Vorstand der DLRG Jugend besteht aus:
 - a) Vorsitzende*r der Jugend
 - b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r der Jugend
 - c) Ressortleiter*in Wirtschaft und Finanzen (WuF)
 - d) Schriftführer*in
- weitere Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - e) Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit (Öka)
 - f) Ressortleiter*in Fahrten, Lager und internationale Begegnungen (FLiB)
 - g) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - h) Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit (KiGa)
 - i) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit
 - j) Ressortleiter*in für Gruppenarbeit und Politische Bildung (GruPoB)
 - k) Ressortleiter*in Sonderaufgaben (SoAuf)
 - l) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Sonderaufgaben
 - m) Ressortleiter*in Raum- und Materialverwaltung
 - n) bis zu 2 Beisitzer*innen
3. Der Jugendvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine Stimme.
6. Zu den Sitzungen des Jugendvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Jugend und vom Protokollführer zu

- h) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit
- i) Ressortleiter*in für Bildung
- j) Ressortleiter*in Sonderaufgaben
- k) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Sonderaufgaben
- l) Ressortleiter*in Raum- und Materialverwaltung
- m) Ressortleiter*in Digitales
- n) Schriftführer*in
- o) bis zu 3 Beisitzer*innen

Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung mit dem Punkt Wählen für die jeweiligen Ämter auf der Tagesordnung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Aufruf der Wahl des jeweiligen Amtes oder Rücktritt. Das gilt auch für Nachwahlen.

Ist ein Posten nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand diesen bis zur nächsten Jugendversammlung vorübergehend durch eine geeignete Person besetzen. Ausgenommen sind die Revisor*innen. Die Bestätigung der Jugendversammlung ist bei deren nächster Sitzung einzuholen.

- (4) Der Jugendvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine Stimme.
- (6) Zu den Sitzungen des Jugendvorstandes ist ein Protokoll gemäß der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand der DLRG St. Leon zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (7) Finanzen
- Der Jugendvorstand erstellt für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushalt, der die geplanten Einnahmen und Ausgaben darstellt. Dieser Haushalt ist dem Vorstand der DLRG St. Leon zur Genehmigung vorzulegen, anschließend ist er in der Jugendversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- (8) Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

III. Allgemeines

§ 8 Beauftragte, Arbeitskreise und Kommissionen

Die Organe und Gliederungen der DLRG-Jugend haben das Recht, für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Arbeitskreise bzw. Kommissionen zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 9 Berater*innen

Die Organe und Gliederungen der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater*innen zu Sitzungen hinzuziehen.

unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Vorstand der DLRG St. Leon zur Kenntnisnahme vorzulegen.

7. Finanzen

Der Jugendvorstand erstellt für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushalt, der die geplanten Einnahmen und Ausgaben darstellt. Dieser Haushalt ist dem Vorstand der DLRG St. Leon zur Genehmigung vorzulegen, anschließend ist er in der Jugendversammlung zur Abstimmung zu stellen.

8. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

III. Allgemeines

§ 8 Ausschüsse, Berater

1. Die Organe der DLRG – Jugend können, für bestimmte Aufgabengebiete, Ausschüsse bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Die Organe der DLRG – Jugend können in Sachfragen Berater*innen zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsordnung

Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene. Falls dort nicht geregelt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

§ 10 Änderung

1. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes und der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Digitale Formate

- (1) Gremientagungen der DLRG-Jugend finden grundsätzlich unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort (im Folgenden: „in Präsenz“) statt. In den unter (2) genannten Ausnahmefällen sind digitale bzw. hybride Formate möglich. Hierbei ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass alle Beteiligten unabhängig von ihrer Teilnahmeform gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich an Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen und dass die Mitgliedsrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.
- (2) Ausnahmen sind wie folgt möglich:
 - a) Wenn die Jugendversammlung aus schwerwiegenden Gründen wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem nicht in Präsenz zusammentreten kann, ist der jeweilige Jugendvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die entsprechende Gremientagung unter Wahrung der Mitgliederrechte als digitale bzw. hybride Veranstaltung durchzuführen.
 - b) Die Durchführung von Jugendvorstandssitzungen ist in Präsenz, digital oder hybrid möglich.
 - c) Eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ist möglich, z. B. per E-Mail.

- (3) Für einen Umlaufbeschluss müssen alle Vorstandsmitglieder in Textform informiert werden. Diese müssen innerhalb von einer Woche ihre Entscheidung in Textform mitteilen. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür stimmt und als abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte dagegen stimmt. Das Ergebnis muss den Vorstandsmitgliedern nach Feststellung des Ergebnisses mitgeteilt und in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene. Falls dort nicht geregelt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

§ 12 Änderung

- (1) Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes und der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Das ist ein Entwurf!

Vorsitzende*r der Jugend

Protokollführer*in

§ 11 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf der Jugendversammlung der DLRG St. Leon e. V. am 23.03.2022 von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet. Sie ersetzt die bisherige Fassung.
2. Die vorliegende Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung der DLRG St. Leon e. V. am 01.04.2022 von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit genehmigt.
3. Der Bezirksjugendvorstand hat die vorliegende Fassung am 10.03.2022 per E-Mail genehmigt.



Dennis Herzog
Vorsitzender der Jugend



Selina Heger
Protokollführerin